



Förderverein Emil Zbinden

# STATUTEN

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen

## **Förderverein Emil Zbinden**

besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Werk des Berner Malers und Holzschneiders Emil Zbinden (1908 – 1991), insbesondere durch:

- das Aufarbeiten, Erhalten und die konservatorische Pflege des künstlerischen Nachlasses
- das Bekanntmachen des Werks in jeder Form, wie durch Ausstellungen, Auftritt im Internet oder Publikationen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Artikel 4**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **Artikel 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung bis 30 Tage nach Zustellung derselben nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

### **Artikel 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **3. Mittel**

#### **Artikel 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

#### **Artikel 8**

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### **Artikel 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Der künstlerische Nachlass verbleibt im Besitz der Erben von Emil Zbinden.

## **4. Organisation**

### **Artikel 10**

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

### **Artikel 11**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten Jahreshälfte.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

### **Artikel 12**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Die Sekretärin/der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Sekretärin/vom Sekretär zu unterzeichnen.

### **Artikel 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Artikel 14**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Artikel 15**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung oder Geschäftsleitung sein muss.

### **Artikel 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### **Artikel 17**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;

- Wahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 18**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier, Sekretärin/Sekretär und zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer).

Die Familie Zbinden (Karl Zbinden, Katharina Zbinden-Bärtschi, Samuel Zbinden) steht das Recht zu, drei Vorstandsmitglieder selbst zu bestimmen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

### **Artikel 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

## **Artikel 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich (auch elektronisch), in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Artikel 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Artikel 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Artikel 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin/der Präsident, die Kassierin/der Kassier und die Sekretärin/der Sekretär führen Kollektivunter-

schrift zu zweien;

- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Re-kursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- Verwaltung der Finanzen im Rahmen des Budgets.

#### **Artikel 24**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zwingend einer anderen, wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kulturzweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.



### **Artikel 26**

Der Vorstand führt die Liquidation im Sinne von Art. 25 Abs. 2 durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

### **Artikel 27**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister Bern eintragen lassen.

### **Artikel 28**

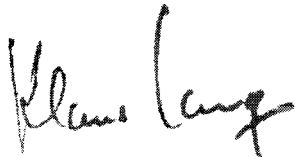
Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 22.1. 2008 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bern, 22. Januar 2008

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Tagespräsident:

Die Tagessekretärin:



Prof.Dr. Niklaus P. Lang



Gurli Jensen